



Wien, 17.11.2016

Stellungnahme von Kleinwasserkraft Österreich zum: *Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017*

Bezugnehmend auf den Entwurf Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017 möchte Kleinwasserkraft Österreich die Möglichkeit zur Stellungnahme nutzen und ersucht um deren Berücksichtigung.

Der Verein Kleinwasserkraft Österreich begrüßt das Vorhaben der Tiroler Landesregierung zur Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung. In zunehmend aufwändigeren Verfahren zur Bewilligung von Kleinwasserkraftwerken ist dies ein erster Schritt in die richtige Richtung. Wir erhoffen und erwarten uns jedoch auch in Zukunft weitere Entbürokratisierungen.

AD) Artikel 4 – Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes (§19 Abs. 2):

Die Betreiber von Kleinwasserkraftwerken leisten einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz. Es ist daher nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund Betreiber von Kleinwasserkraftwerken eine Abgabe für Maßnahmen des Klimaschutzes bezahlen sollen. Diese Abgabe muss deswegen für Betreiber von Kleinwasserkraftwerken abgeschafft, oder zumindest auf den Betrag von 40 v. H. abgesenkt werden, der für den Naturschutz aufgewendet werden soll.

Kleinwasserkraft Österreich schlägt dementsprechend folgende Ergänzung des § 19 (2) vor:

„Ihr Ertrag ist zu 60 v.H. für Maßnahmen des Klimaschutzes, insbesondere zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, zu verwenden. Inhaber von Bewilligungen, die einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten, insbesondere jene des Abs. 3 lit. e haben diesen Anteil nicht zu entrichten. Die restlichen 40 v.H. des Abgabenertrages sind wie folgt zu verwenden.“



AD) Artikel 30a – Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes (§ 5 zweiter Satz):

Die Ergänzung der Worte „unmittelbar anschließen“ durch die Wortfolge „oder diese, wenngleich mit Unterbrechungen, fortsetzen“ wird von Kleinwasserkraft Österreich ausdrücklich abgelehnt, da

- die vorgeschlagene Formulierung keinerlei Konkretisierung von Längen der Gewässerstrecken sowie der räumlichen Nähe zueinander beinhaltet.
- durch die Formulierung der zuständige Amtssachverständige fast jede Gewässerstrecke als schützenswert einstufen kann.

Diese Änderung ist aus unserer Sicht keine Maßnahme zur Verwaltungsvereinfachung, sondern es besteht im Gegenteil hier das Potential für Amtswillkür.

Kleinwasserkraft fordert aus den angegebenen Gründen die Streichung des zweiten Satzes des § 5 Tiroler Naturschutzgesetz.

Für den Verein Kleinwasserkraft Österreich

Christoph Wagner
Präsident

DI Artur Egger
Landessprecher Tirol

Dr. Paul Ablinger
Geschäftsführer